

Satzung des Radsportvereins Kall 1981 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 23. Januar 1981 zu Kall gegründete „Radsportverein Kall 1981“ hat seinen Sitz in Kall.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der „Radsportverein Kall 1981“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergünstigungen

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Radsportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitglieder
- c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes diejenigen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des Vereins nach vorheriger Abstimmung in der Hauptversammlung bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die innerhalb des Vereins den Radsport aktiv betreiben.

Inaktive Mitglieder sind diejenigen, die zwar den Radsport nicht aktiv betreiben, jedoch durch anderweitige Hilfe den Verein unterstützen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jeder beitreten. Er hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich anzumelden.

Aus dem Aufnahmeantrag muss zu ersehen sein, als welcher Art von Mitglied er in den Verein eintreten will. Der Aufnahmeantrag wird durch den Vorstand entschieden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Verein zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet. Die Aufnahme ist bei Stattgabe des Aufnahmeantrages erst durch Zahlung des ersten Mitgliederbeitrags vollzogen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Kündigung bzw. Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt bzw. die Kündigung muss durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei vereinsschädigendem oder sittenwidrigem Verhalten.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an und Ansprüche an den Verein und das Vereinsvermögen, er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

§ 9 Beiträge und Beitragseinzug

Eine Beitragspflicht besteht für aktive und inaktive Mitglieder. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Das Mitglied ist verpflichtet, Änderung der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen.

§ 10 der geschäftsführende Vorstand

der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer, gleichzeitig Schriftführer
- d) Kassierer

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Neuwahl in der nächsten Vollversammlung erfolgen.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 11 der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand, der ausschließlich vereinsinterne Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen hat, setzt sich zusammen aus:

- a) Jugendwart
- b) Jugendwart -Vertreter-
- c) Übungsleiter

Scheidet aus dem erweiterten Vorstand ein Mitglied aus, so kann die Neuwahl in der nächsten Vollversammlung erfolgen.

§ 11a Kassenprüfung

Die Kasse ist am Jahresende ordnungsgemäß abzuschließen. Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüft ein Kassenprüfer im Auftrag der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss.

Der Kassenprüfer bringt einen Prüfungsvermerk an oder erstellt ein Testat. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die vorgenannte Prüfung und beantragt ggfls. die Entlastung des Vorstandes.

Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Geschäftsführung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht die gesetzlichen Vertreter die verlangten Nachweise und Aufklärungen erbracht haben.

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für ein Jahr. Die gewählte Person darf nicht zum Kreis der Vorstandsmitglieder gehören. Wiederwahlen sind möglich.

§ 12 Anordnung für Mitglieder

Die vom Vorstand in Verbindung mit dem erweiterten Vorstand für jede Veranstaltung erlassenen Anordnungen sind für jedes Mitglied bindend, sofern nicht eine Veranstaltung vom Bund Deutscher Radfahrer ausgeht und hierfür die besonderen Bestimmungen des BDR gültig sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes erfolgt in jedem Jahr durch die Abstimmung in der Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres statt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Rechnungslegung durch den Kassierer
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- f) Verschiedenes

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder und muss allen Vereinsmitgliedern 8 Tage vor ihrer Abhaltung in Form einer schriftlichen Einladung bekannt gegeben werden.

Die Einberufung einer Hauptversammlung muss erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies wünschen und bei einem Vorstandsmitglied beantragen.

Sämtliche, den Verein betreffenden Beschlüsse werden grundsätzlich nur im Rahmen einer Hauptversammlung durch Abstimmung entschieden.

Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung nach sich ziehen, ist eine Hauptversammlung erforderlich.

Über jede Versammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, in der Gang und Verhandlung und insbesondere alle gefassten Beschlüssen enthalten sein müssen.

Die Niederschrift wird durch die Unterschrift des Vorsitzenden und Schriftführers beurkundet.

Für Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, für Satzungsänderungen, für die Auflösung des

Vereins und für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, ist der Vorstand zuständig.

§ 15 der geschäftsführende Vorstand

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand übertragen.

Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, auf Antrag bei Vorstand Einblick in die Bücher zu nehmen.

§ 16 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn Sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

Der Verein ist aufzulösen, wenn ihm nicht mehr als 5 (fünf) aktive Mitglieder angehören.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Kall.

Die Gemeinde Kall hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

- a) diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft

Kall, den 1.7.2016

gez. Unterschriften